

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

26.3.1759 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914240)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 26. Merz 1759.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es sollen alle diejenigen, welche an den, von Johann Friederich zum Büttel, an Warden Rößen verkauften, am Marekfelde zum Büttel belegenen Placken Heyde-Landes einigen An- oder Weyspruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 23. April a. c. bey hiesigen Königlichen Landgerichte, bey Straffe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn.
2. Es hat der Schulhalter Dierich Dierichs, zu Sillens, sein in Boistwarden belegenes und von Berend Borries an sich gebrachtes Haus und Werff, cum pertinentiis an Johann Friederich Holsten verkauft. Den 7. May h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
3. Es haben weyl. Hinrich Frerichs Sohnes, zur Wardenburg, Vormünder, Johann Martens und Johann Dierck Wienholt, oberliche Erlaubniß erhalten, ihres Pupillen Wohnhaus und Gärten, nebst dem Saatlande, auch Vieh und Hausgeräth, den 27. April a. c. Morgens früh um 9 Uhr, in weyl. Hinrich Frerichs Behausung daselbst,

ffentlich meistbietend verkauffen, oder falls auf das Wohnhaus, Gärten und Saatland, nicht hinlänglich geboten werden sollte, solches auf einige Jahre meistbietend verheuren zu lassen. Die Angabe ist den 23. April a. c. bey dem hiesigen Landgericht.

4. Es hat Florens Rahde, zu Bockhorn, seinen bey seiner Brinckfizeren gehörigen Witten Mohr, bestehend in einen Kamp und einer grünen Weide, an Johann Baasen verkaufft. Den 23. April a. c. ist die Anzeige bey dem Neuenburgischen Landgericht.

5. Nachdem zur Vergantung oder Löse des weyl. Marten Frerichs Wittwen zu Bockhorn belegenen Concurſ-Guths Terminus auf den 24. April a. c. anberahmet worden; So wird solches denen dabey interessirten Creditoren hiemit kund gethan, um sodann in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor hiesigem Königlichem Landgericht zu erscheinen, und ihr Bestes zu beobachten, oder den Verlust ihrer Forderung zu gewärtigen. Auch können diejenigen, so dieses Concurſ-Guth etwa durch den Kauff an sich zu bringen gedenken, sich alsdenn mit einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten. Neuenburg, den 23. Martii 1759.

Königl. Dännemark. verordnetes
Landgericht daselbst.

v. Dinklage.

6. Demnach auf den 30. Merz Terminus ad audiendam sententiam prioritatis, in Sachen des Auditeur Petersen Fallit Bude angesezet, als werden desselben Creditores hiedurch verabladet, in Termino, entweder in Person oder per Mandatarium in des Hn. St. H. v. Milardt Hause Morgens um 10 Uhr zu erscheinen, und anzuhören welchergestalt er kandt worden. Decretum, Oldenburg in Commiß. d. 24. Merz 1759.

** ** **
* * *

7. Wann vermöge an mich ergangenen Schreibens des Herrn Ober-Kriegs-Secretairs, Grafen von Ahlesfeld, Ihro Königl. Majest. allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die vom Oldenburgischen erworbenen Regiment sich absentirte Landes-Kinder, wann sie sich auf Gnade und Ungnade wieder bey dem Regiment einstellen, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens und wann jeder einen diensttüchtigen Mann in seiner Stelle verschaffen will, Gnade hoffen können; So wird solches hiedurch kund gemacht, und die Entwichene selbst oder deren Anverwandte ernstlich erinnert, diese Königl. Allerhöchste Gnade zu ergreifen, und sich deren theilhaftig zu wachen.

Oldenburg, den 22. Martii 1759.

J. H. Henrichs.
General-Kriegs-Commiss.



II. Privatsachen.

1. Der Herr Cammer-Herr und Deputirter des Königl. Hochlöblichen Cammer-Collegii zu Copenhagen, Herr Baron von Bedel sind gewillet, Dero sogenannten Kotteriker oder Quendel-Groden, ohnweit des Ellenferdammer Zoll-Hauses belegen, entweder überhaupt oder auch stückweise aus der Hand zu verkauffen. Die Liebhaber können sich am 10. Apr. als den Dienstag nach dem Sonntag Palm. Mittags gegen 1 Uhr im Königl. Zoll-Hause zu Ellenfer-Damm bey dem Herrn Justiz-Rath Wardenburg melden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren. Wobey nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß dieser Groden ganz Adelig frey und mit keinen Abgiffen auch sogar mit keinen Deich- und Siehl-Kasten beschweret ist, daß auch der grössste Theil des Kaufs-Schillings auf Verlangen zinsbar darin bestehen bleiben könne. Oldenburg, den 10. Merz 1759.
2. Wann in dem Barelsehen Busche verschiedene Eichbäume sowohl zu Feuer oder Brand-Holz als auch viele gute Stämme, so zu Bau- und Krumholz dienlich, öffentlich an den Meistbietenden verkauffet werden sollen, mit welchem Verkauff auch einige Zeit continuiret werden wird. So wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Es können dahero die lusttragende Käuffere am 3. künftigen Monats April in besagten Busche, im sogenannten Plaggen Krüge, beym Hollerorth, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden und nach Gefallen kauffen. Varel, am 15. Merz 1759.
3. Es fällt nechsten Maytag der Vieh-Schnitt in diesem Amte aus der Pacht; Falls sich nun jemand finden sollte, der in des bisherigen Pächters Platz zu treten gemeynet, hat derselbe sich innerhalb 4 Wochen allhie beym Amte zu melden, die erforderliche Geschicklichkeit zu bescheinigen, und wegen des Locarii bis zu Königl. und Churfürstl. Cammer hohen Ratification, auf gewisse Jahre zu handeln. Wildeshausen, den 21. Martii 1759. Königl. Churfürstl. Oberamt. u. Amtm. J. S. Sinüver. Schnobel.
4. Demnach am 3. und 4. des bevorstehenden Monats Aprilis, Amtswegen allhie eine Quantität guter Meublen, als Silber, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen-Geräthe, nicht weniger Betten, Tischen, Stühlen, Drell und Leinwand ic. nebst ein und andern Krahm-Waaren an den Meistbietenden zu verkauffen sind; So wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenige, so davon etwas an sich zu bringen belieben, sich am benannten Tage in des weyl. hiesigen Bürgermeisters Boerdemans Hause einfinden können. Wildeshausen, den 21. Martii 1759. Königl. u. Churfürstl. Oberamt. u. Amtm. J. S. Sinüver. Schnobel.

5. Wilcke Kloppeburgs zu Hammelwarden hat dieselge Köttheren, welche in seiner Bau belegen, und bishero von Heycke Jekels bewohnt worden, und die er durch einen öffentlichen Kauf an sich gebracht, auf ein oder mehrere Jahre hinwiederum zu verheuren. Das Haus ist im guten Stande und so beschaffen, daß wohl zwei Partheyen darin wohnen, auch Handlung treiben könnten. Der Garten ist ziemlich groß, auch mit guten Obst und andern Bäumen besetzt, auch etwas mit Kocken besaemet. Die Liebhaber können sich je eher je lieber melden.
6. Auf dem Wege zwischen Hanen und Rastede ist am 22. Mey ein Hirschfänger mit einem länglichen und weißlichten Horn-Gefäß, mit zweyen Blättern oben und am Ende des Gefäßes, wie auch mit einem weißen Dreiband, in einer braunen Scheide, verlohren worden. Wer ihn findet, wird ersuchet, bey dem Verfasser dieser Anzeigen es zu melden, und ein gebührendes Trinkgeld zu erwarten.
7. Die Frau Pastorinn Behrends, zu Burchave, hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, folgende Sachen als: 1) ihres weibl. Ehemanns nachgelassene Bücher, 2) einige Stücke Hornvieh, 3) eine Kutsche und einen Jagdwagen, 4) allerhand Haus- und Ackergeräthe, auch 5) allerley Saatfrüchte, als Gersten, Bohnen, und Weißhaber, am 2ten April a. e. und nachfolgenden Tagen in der Pastorey zu Burchave öffentlich an die Meistbietenden verkaufen zu lassen. Es können demnach diejenigen, welche obbemeldete Sachen an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, sich am obbemeldeten Tage daselbst einfinden, und nach Gefallen bieten.
8. Eine junge Frauensperson auf dem Lande 26 Jahr alt, von guten ehelichen Leuten, sucht als Nymme eine Herrschaft. Wer sie verlanget, kan sich bey dem Verfasser näher erkundigen.
9. Der hiesige Buchbinder Hr. Götjen ist gewillt sein verfertigtes Meisterstück, welches eine in Schweinsleder gebundene ganz neue große Benmarische Bibel, eine in dito Leder gebundene Möllersche Postill, beyde mit messingernen Clausuren, und ein in Pergament gebundenes zur Handlung bequemes Schreibebuch ist, öffentlich verpielen zu lassen. Das Loos auf sammtliche Stücke beträgt 36 Grote. Es werden also die Liebhaber ersuchet, deren Nahmen bey demselben fordersamkt anzeichnen zu lassen. Und wann die bestimmte Loose complet geworden, soll der Tag zur Verpielung angezeigt werden.
10. Erich Schröder zum Hammelwardermohr, will am nachkommenden Sonnabend, als den 31. Martii in seinem Wohnhause etliche Pfoede und Füllen, 12 Stück theils milchende theils güstige Kühe, 14 Stück 3- und 2jährige Ochsen, 1 Bullen, so sämbl. durchgewonnen, etliche Kinder, Kalber, Schaafe und Schweine gerichtl. öffentl. meistbietend verkaufen, sodann verschiedene Ländereyen auf 1 oder mehrere Jahre verheuren lassen.
11. Demnach Bartelt von Lühnen Wittve gerichtliche Erlaubnis erhalten, ihres seligen Ehemannes nachgelassene Mobilien und Moventien bestehend in 10 durchgezuchtene Kühen, 6 Kinder, sodann 2 trächtigen Pferden, und 1 Mutterfüllen; etlichen Schaaften und Schweinen öffentlich an den Meistbietenden durch den Verganter verkaufen zu lassen. Wer dazu Lust und Belieben findet, kan sich den 4. April in Bartelt von Lühnen Wittwen Behausung, auf den Rothenkircher Wurp, einfinden und nach Gefallen bieten und kaufen.
12. Weibl. Gerd Lamcken Kinder Vormündere, sind gewilliget ihrer Pupillen Hoffstelle, aufm Tossenseer Groden, mit ppt. 47 Tück gut Groden-Land, auf gerichtliche Approbation, zu verkaufen; Wer gedachte Hoffstelle zu kaufen Lust hat, wolle sich vor Ausgang dieses Monats bey gedachten Vormündern Jacob Cordes und Claus Kenncken melden.

Avertissement.

Die Verzeichnisse der gebornen und verstorbenen sollen künftig, wegen Mangel des Raums, auf einem besondern halben Bogen, geliefert werden.

(Erfolg vom 26ten Mey)

Es ist also dieses Gesicht-stärkende Augen-volatil nach vielfältiger Erfahrung unvergleichlich gut für Personen, welche ihre Augen mit vielem Lesen, Schreiben, Zeichnen, Mahlen, Stricken, Nähen, Wirken, und andern zarten Arbeiten, scharf gebrauchen, diese können sich dieses Augen-volatils sicherlich mit großem Nutzen in der Woche dreyimal bedienen ihr Gesicht scharf und gut zu erhalten, oder, wenn es geschwächt ist, wieder zu schärffen. Welche schwache, matte, blöde, und den natürlichen muntern Glanz der Augen durch erst vorgedachte strenge Arbeiten, oder durch Krankheiten, verlohren haben, und nimmer recht gut in der Nähe, und gar nicht in der Weite sehen können, brauchen es zu Aufhellung ihrer Augen, und zu Wiederherstellung eines bessern Gesichts, alle Morgens frühe nach dem Waschen, und nach und nach nur über den andern und dritten Tag. (Den Beschluß künftig).

Hierbey die Königl. Verordnung wegen der zu errichtenden Leib-Renten-Societät, als eine Beilage.

